

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/1007-01	Termin 26.08.2015	Jugendhilfeausschuss		
<u>Beschlussvorlage</u>			öffentlich		
Termin	Gremium		Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss- kontrolle*
26.08.2015	Jugendhilfeausschuss		B		

Beratungsgegenstand

Anerkennung (gemäß § 75 SGB VIII) von "Europa bewegen e.V." als Träger der freien Jugendhilfe.

Beschlussvorschlag

Der Verein „Europa bewegen e.V.“ mit Sitz in Oberhausen, erhält die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII.

Die Anerkennung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind. Rechtsgrundlage für die Entscheidung sind der § 75 SGB VIII und die Grundsätze für die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe der Arbeitsgemeinschaft der obersten Landesjugendbehörden.

Bereichsleiter Bereich 3-1	Dezernentin Dezernat 3	Kämmerer	Oberbürgermeister
Gohlke o.V.i.A. 20.07.2015	Münich o.V.i.A. 23.07.2015	Datum	Datum
* Vorlage zur: Anhörung (A) Kenntnisnahme (K) Vorberatung (V) Beschlussfassung (B)	* Ergebnis : Zustimmung (Z) Ablehnung (A) Änderung (Ä) Anhörung vollzogen (AV) Kenntnisnahme (K)	Beschlusskontrolle: Ja oder nein	Beteiligung: Personalrat [] Gleichstellungsstelle []

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/1007-01	Termin 26.08.2015	Jugendhilfeausschuss
-----------------------------	--	------------------------------	-----------------------------

Bezug

a) Finanzielle

keine ☒ [x]

ja ☐ [] – siehe Begründung -

b) Sonstige

Begründung

Der Verein „Europa bewegen e.V.“ hat am 15.04.2015 die Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe beantragt. Es fanden mehrere Gespräche mit dem Bereich Kinder, Jugend, Bildung statt.

Der Verein „Haus Niedermühlen e.V.“ (gegründet 23.02.1951) hat mit Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 25.10.2006 (B/14/1958-01) die Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe erhalten. Diese Anerkennung bezog sich auf die Ermöglichung von Schullandaufenthalten, Durchführung von internationalen Begegnungen sowie Erholungsaufenthalten für Kinder, Jugendliche und Familien.

Der Verein „Haus Niedermühlen e.V.“ hat im Jahr 2014 den Teil der internationalen Jugendarbeit dem Verein „Europa bewegen e.V.“ übertragen.

In seiner Satzung vom 01.10.2014 hat der Verein „Europa bewegen e.V.“ festgelegt:

„§ 3 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist es, Begegnungen durchzuführen mit Menschen, deren gesellschaftliche Teilhabe aufgrund von wirtschaftlicher, bildungsmäßiger, körperlicher und sozialer Beeinträchtigungen im kommerziellen Bereich nicht genügend abgedeckt wird. Der Verein leistet durch Bildungs- und Begegnungsmaßnahmen einen Beitrag zum sozialen Ausgleich, zur Verständigung und zur Inklusion.
2. Der Verein führt Menschen aus verschiedenen europäischen Ländern in internationalen Begegnungsmaßnahmen zusammen und entwickelt unter Einbeziehung der Teilnehmer das Programm. [...]

Die Eintragung in das Vereinsregister ist am 23.10.2014 beim Amtsgericht Duisburg erfolgt. Der Freistellungsbescheid zur Gemeinnützigkeit vom 22.04.2015 liegt vor.

Bis 2014 erhielt der Verein „Haus Niedermühlen e.V.“ und seit 2014 der Verein „Europa bewegen e.V.“ für die internationalen Jugendbegegnungen finanzielle Förderungen des Bundes und des Landes über den Landesjugendförderplan NRW. Diese Förderungen erfolgen von den genannten Zuschussgebern direkt an den Träger.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/1007-01	Termin 26.08.2015	Jugendhilfeausschuss
-----------------------------	--	------------------------------	-----------------------------

49 Nach Mitteilung des Trägers nehmen jährlich 40-80 Jugendliche aus ganz Europa und Oberhausen an
50 den Begegnungen teil. In 2015 waren es 24 Oberhausener Jugendliche, auch aus der
51 Flüchtlingsunterkunft Weierheide, denen der Verein die Teilnahme ermöglichte.

52

53 § 75 SGB VIII führt aus:

54 „(1) Als Träger der freien Jugendhilfe können juristische Personen und Personenvereinigungen
55 anerkannt werden, wenn sie

- 56 1. auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des § 1 tätig sind,
- 57 2. gemeinnützige Ziele verfolgen,
- 58 3. auf Grund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lassen, dass sie einen
59 nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande
60 sind, und
- 61 4. die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten.

62 (2) Einen Anspruch auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe hat unter der Voraussetzung
63 des Abschnitt 1, wer auf dem Gebiet der Jugendhilfe mindestens drei Jahre tätig gewesen ist.“

64

65 Die Satzung, der Auszug aus dem Vereinsregister, die Anerkennung der Gemeinnützigkeit und eine
66 Darstellung der Ziele und Tätigkeiten im Bereich der Jugendhilfe, die namentliche Benennung der
67 betreuenden Personen, sowie eine Beschreibung der internationalen Begegnungen der letzten Jahre
68 liegen dem Bereich Kinder, Jugend, Bildung vor.

69

70 Damit liegen, nach Prüfung durch die Verwaltung, die Voraussetzungen für eine öffentliche
71 Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII vor.

72

73 Der Geschäftsführer des Vereins, Hermann-Josef Wagner nahm am 18.06.2015 an der Sitzung der
74 Arbeitsgruppe Jugendarbeit gem. § 78 SGB VIII teil und stellte dort seine Arbeit dar. Die Arbeitsgruppe
75 hat die Anerkennung befürwortet.

76

77 Die Verwaltung schlägt somit dem Jugendhilfeausschuss vor, dem Antrag des Vereins „Europa
78 bewegen e.V.“ auf öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe zu entsprechen.

79

80

81

82

83 **Anlage/n**

84

85

86 Anlage 1 Antrag auf Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe

87 Anlage 2 Vereinseintrag

88 Anlage 3 Satzung des Vereins „Europa bewegen e.V.“

89 Anlage 4 Ergänzungsschreiben vom 16.04.2015

90

91